

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Auswirkungen der geplanten Schulgesetznovelle auf die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 25.03.2026 - Drs. 19/10244, an die Staatskanzlei übersandt am 27.03.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 05.05.2026

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Mit der angekündigten Schulgesetznovelle sollen mehrere Änderungen, die nach Einschätzung von Bildungsexperten das Potenzial für erhebliche Auswirkungen auf die Zukunft der Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung haben, vollzogen werden. Insbesondere die in § 14 geplanten Änderungen bereiten dem Vernehmen nach den Förderschulen erhebliche Sorgen. Konkret weisen Förderschulen darauf hin, dass durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 verhindert wird, dass von Förderschulen ausgehende inklusive Modelle entstehen können. So wäre es beispielsweise nicht mehr möglich, dass in Förderschulen Grundschulzweige entstehen könnten, in denen auch Schülerinnen und Schüler ohne Unterstützungsbedarf unterrichtet werden können. Entsprechende Modelle existieren nach Auskünften aus der schulischen Praxis in Niedersachsen bereits seit über einem Jahrzehnt erfolgreich.

Wenn für ein Kind mehrere Unterstützungsbedarfe verfügt wurden - was dem Vernehmen nach für einen Großteil der Schülerinnen und Schüler zutrifft - besteht bisher für die Eltern eine Wahlfreiheit, ob sie ihr Kind an einer inklusiven Schule oder an einer Förderschule anmelden, wobei sie den Schwerpunkt der Förderschule ausgehend von den verfügbaren Unterstützungsbedarfen frei wählen können. In § 14 Abs. 2 Satz 2 der Schulgesetznovelle heißt es, dass nur noch Schülerinnen und Schüler in eine Förderschule aufgenommen werden, die „einen ausschließlichen oder vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in dem jeweiligen Förderschwerpunkt haben“.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Weiterentwicklung der inklusiven Schullandschaft in Niedersachsen ist ein zentrales schulpolitisches und aufgrund der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) durch Deutschland auch pflichtgemäßes Anliegen der Landesregierung. Um dies zu erreichen, werden die allgemein- wie auch die berufsbildenden Schulen mit zusätzlichen Ressourcen ausgestattet und umfangreiche, sehr spezialisierte Beratungssysteme zur Verfügung gestellt. In Verbindung mit dem Auslaufen der Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen wird dem Transformationsanspruch, der sich aus der UN-BRK ergibt, somit in konkreter Weise Rechnung getragen.

Die Landesregierung hat am 3. März 2026 den Gesetzentwurf zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes in den Niedersächsischen Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf ist gemäß § 27 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages dem federführenden Kultusausschuss zur Beratung überwiesen worden. Es ist beabsichtigt, dass das Gesetz zum 1. August 2026 in Kraft tritt. Die vorgesehenen Änderungen bei der Förderschule bewirken, dass künftig nur Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Förderschulen besuchen. Das bedeutet, dass nicht mehr allen Schülerinnen und Schülern der Besuch der Förderschule offensteht, z. B. jenen ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Insbesondere

wird klargestellt, dass die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit einem ausschließlichen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen an allgemeinen Schulen inklusiv erfolgt.

Förderschulen sind dafür bestimmt, Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu unterrichten. Sie bilden damit die Alternative zur inklusiven Beschulung an einer anderen Form der allgemeinbildenden Schulen. Eltern bleibt die Wahlmöglichkeit zwischen der inklusiven Beschulung und der Beschulung an einer Förderschule. Die Einrichtung eines Grundschulzweiges an einer Förderschule ist und bleibt schulorganisatorisch möglich, führt vom schulorganisatorischen Ansatz her jedoch prinzipiell nicht zu der Möglichkeit der inklusiven Gestaltung von Unterricht, da jedem Schulzweig in eigener Weise Ressourcen zugewiesen werden.

Durch die vorgesehene Änderung des § 14 NSchG wird die Rolle der Förderschulen klarer als bisher und im Sinne der angestrebten Weiterentwicklung der inklusiven Schule definiert. Dabei wird der primären Forderung der UN-BRK zur Öffnung des allgemeinen Schulsystems mit einem weiteren Schritt Rechnung getragen und ausgeschlossen, dass Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Förderschulen unterrichtet werden. So wird die sonderpädagogische Ressource vollumfänglich für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit einem entsprechenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung verwandt.

Ergänzend zu den Antworten auf die nachfolgenden Fragen wird auf die Ausführungen in der Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage „Wie steht es um die Inklusion im Bildungswesen“ (Drs. 19/8436) und in dem „Zweiten Bericht nach § 178 Niedersächsisches Schulgesetz über die Auswirkungen des Gesetzes zur Einführung der inklusiven Schule“ (Drs. 19/6007) verwiesen.

**1. Gilt der Bildungsgang Lernen grundsätzlich als vorrangiger Unterstützungsbedarf gegenüber anderen Bedarfen wie Körperliche und Motorische Entwicklung, Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung?**

Dies ist in den rechtlichen Bestimmungen so nicht festgelegt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen führt zu einem zieldifferenten Unterricht. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Förderschwerpunkt Lernen benötigen spezielle Hilfen, um sich in einer entwicklungsfördernden Umgebung mit sich selbst und ihrer psychosozialen Umwelt auseinanderzusetzen und sich schulischen Herausforderungen zu stellen. Ziel ist die Heranführung an die Bildungsgänge der Grundschule oder der Hauptschule. Der als „zieldifferent“ bezeichnete Förderschwerpunkt Lernen hat in Niedersachsen kein eigenes Kerncurriculum. Die Inhalte und Anforderungen orientieren sich an denen der Grund- und der Hauptschule.

Hier bedarf es im Fördergutachten einer Empfehlung zur Entscheidung dazu, wenn dieser festgestellte Unterstützungsbedarf mit weiteren Bedarfen in anderen Förderschwerpunkten kombiniert festgestellt wird, welcher Bedarf als vorrangig bewertet werden soll. Für diese Bewertung liegen keine allgemeingültigen Kriterien vor.

**2. Welche verbindlichen Bewertungsmaßstäbe liegen einer Entscheidung über einen „ausschließlichen oder vorrangigen“ Unterstützungsbedarf im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 zugrunde?**

In den Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung zum Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (RdErl. d. MK vom 01.08.2021, SVBl. S. 399 ff.) ist Folgendes festgelegt: „Wenn mehrere Förderschwerpunkte miteinander verbunden sind, ist der vorrangige Förderschwerpunkt zu bestimmen“. Sollten bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Kombination von Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten vorliegen, ist im Rahmen der Erstellung des Fördergutachtens zu betrachten, welche Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Bedarfen vorliegen und welcher Bedarf in der Entwicklung eines Kindes gegebenenfalls zuerst vorhanden war bzw. als ursächlich für die Entstehung von weiteren Bedarfen

angesehen werden kann. Diese Analyse und Feststellung über die Vorrangigkeit sind Bestandteil der Förderdiagnostik.

Es werden bei der sonderpädagogischen Förderdiagnostik keine verbindlichen Bewertungsmaßstäbe wie etwa bei der Benotung von schriftlichen Arbeiten angelegt. Die Feststellung eines oder mehrerer Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung beruht gemäß den o. g. Ergänzenden Bestimmungen zum Feststellungsverfahren auf der Beschreibung und Bewertung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen unter Einbeziehung des schulischen, familiären und außerschulischen Umfelds im Zusammenhang mit Aussagen zu den erforderlichen schulischen Rahmenbedingungen in didaktischer, methodischer, organisatorischer, sächlicher und personeller Hinsicht.

Ausschließlicher Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung liegt dann vor, wenn ein solcher in genau einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt festgestellt wurde. Dies stellt den Regelfall dar.

**3. Unter Einbeziehung welcher fachlichen Professionen soll eine „Vorrangigkeit“ bestimmt werden, und wie soll gegebenenfalls die Festlegung der Rangfolge aller festgestellten Bedarfe erfolgen?**

Die Festlegung der Vorrangigkeit ist seit jeher Bestandteil des Fördergutachtens und erfolgt unter Hinzuziehung der Expertise in den im jeweiligen Einzelfall festzustellenden Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung. Bei der Erstellung eines Fördergutachtens, bei dem ersichtlich ist, dass Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung, Hören oder Sehen gegeben sind, wirken daher die Lehrkräfte der Mobilen Dienste entsprechend der sonderpädagogischen Fachexpertise mit.

Das sonderpädagogische Fördergutachten, das der nachgeordneten Behörde als Grundlage für die Entscheidung vorgelegt wird, enthält eine von allen an der sonderpädagogischen Förderdiagnostik beteiligten Lehrkräften - oder alternativ von der auf Wunsch der Eltern einberufenen Förderkommission - erarbeitete Empfehlung zur Feststellung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung sowie zur Vorrangigkeit eines dieser Bedarfe.

Sollte in besonders seltenen Fällen eine Feststellung von mehr als zwei Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung erforderlich sein, ist ebenfalls die Vorrangigkeit eines dieser Bedarfe festzulegen. Eine Reihenfolge im Sinne eines Rankings aller festgestellten Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung ist nicht erforderlich.

**4. Müssen Schülerinnen und Schüler mit einem vorrangigen Unterstützungsbedarf Lernen, kombiniert mit einem nachrangigen Unterstützungsbedarf Körperliche und Motorische Entwicklung, künftig zwingend in das inklusive Schulsystem wechseln?**

Zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit einem vorrangigen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen stehen alle allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen als Angebot zur Verfügung. Die Erziehungsberechtigten entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Angebote über die zu besuchende Schule.

Für Schülerinnen und Schüler, die aktuell bereits eine Förderschule besuchen, sind durch die Änderung des § 183 c NSchG Übergangsregelungen vorgesehen, die die Fortführung des Besuchs der aktuell besuchten Schulform ermöglichen. Einen zwingend erforderlichen Wechsel von der Förderschule an eine andere allgemeinbildende Schule wird es daher für diese Schülerinnen und Schüler nicht geben. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

**5. Welche Auswirkungen hätte § 14 Abs. 2 Satz 2 der Schulgesetznovelle konkret auf bestehende Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung?**

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Die Schülerschaft wird sich möglicherweise geringfügig dahin gehend ändern, dass diese Schulform nicht mehr von Schülerinnen und Schülern besucht wird, bei denen kein Bedarf im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung festgestellt wurde oder bei denen - im Falle einer Kombination verschiedener sonderpädagogischer Unterstützungsbedarfe - der sonderpädagogische Bedarf an Unterstützung körperliche und motorische Entwicklung nicht als vorrangig festgestellt wurde.

Aufgrund der vorgesehenen Übergangsregelung in § 183 c Abs. 6 NSchG werden sich diese Auswirkungen sukzessive über einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren einstellen. Diesbezüglich wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

**6. Wie viele Schülerinnen und Schüler mit kombinierten Unterstützungsbedarfen wären landesweit von dieser Einschränkung des Zugangs zu Förderschulen betroffen?**

Im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit mehr als einem festgestellten sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf nur mit demjenigen Förderschwerpunkt erfasst, der die höchste schülerbezogene Ressourcenzuweisung auslöst. Weitere Förderschwerpunkte werden nicht erhoben. Daten zur Beantwortung der Frage liegen (dem Kultusministerium) daher nicht vor.

**7. Wie soll das Elternwahlrecht bei mehreren festgestellten Unterstützungsbedarfen zukünftig nach Umsetzung der Schulgesetznovelle rechtlich ausgestaltet werden?**

Die Erziehungsberechtigten entscheiden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Angebote über die besuchte Schulform. Sie werden im Laufe des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung hierzu ausführlich beraten.

**8. Welche Übergangsregelungen sind gegebenenfalls für Schülerinnen und Schüler mit kombinierten Unterstützungsbedarfen vorgesehen, die bereits eine Förderschule besuchen?**

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes sieht eine Übergangsregelung für bis zum 31. Juli 2026 an Förderschulen aufgenommene Schülerinnen und Schüler in § 183 c vor.

Es wird geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 ohne oder mit abweichendem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Förderschule besuchen, ihren Bildungsweg abweichend von § 14 dort fortsetzen und beenden können.

**9. Wie wirkt sich die Streichung des Wortes „insbesondere“ in § 14 Abs. 1 Satz 1 konkret auf bestehende inklusive Modelle an Förderschulen aus?**

Förderschulen in freier Trägerschaft mit schon bestehenden weiteren Schulzweigen (z. B. Grund- oder Oberschulen) können ihre bewährten Konzepte unverändert fortführen. Sollten es bei einzelnen Förderschulen schulorganisatorischen Anpassungsbedarf zum Erhalt von besonderen Konzeptionen (z. B. Erweiterung um Schulzweige) geben, stehen die Schulbehörden zur schulfachlichen Beratung und Begleitung zur Verfügung.

**10. Wie steht die Landesregierung den bestehenden inklusiven Modellen an Förderschulen gegenüber?**

Es gibt nur wenige Förderschulen in freier Trägerschaft, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichtet werden und die sich vor Ort als inklusive Schule etabliert haben.

Schulen in freier Trägerschaft, an denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung unterrichtet werden, können ihre bewährten Konzepte unverändert fortführen. Sollten es bei einzelnen Förderschulen schulorganisatorischen Anpassungsbedarf zum Erhalt von besonderen Konzeptionen der inklusiven Beschulung (z. B. Erweiterung um Schulzweige) geben, stehen die Schulbehörden weiterhin zur schulfachlichen Beratung und Begleitung zur Verfügung.

Die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen halten das Angebot zur gemeinsamen Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgreich vor und erhalten zu diesem Zweck zusätzliche sonderpädagogische Ressourcen, damit im Team erteilter Unterricht und die notwendige Beratung in der Schule erfolgen können. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an öffentlichen Förderschulen ist dadurch nicht erforderlich und würde durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ auch so festgelegt werden.

**11. Welche Konsequenzen erwartet die Landesregierung durch die geplante Gesetzesnovelle gegebenenfalls für die personelle, räumliche und therapeutische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen sonderpädagogischen Mehrfachbedarfen?**

Grundsätzlich ist bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mehreren Förderschwerpunkten jeweils im Einzelfall sorgfältig zu betrachten, welche individuellen Maßnahmen zur Förderung zu ergreifen sind. Hierzu zählt auch die Frage nach therapeutischer Unterstützung.

Die personelle Versorgung der Schulen, die die Versorgung mit Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in therapeutischer Funktion einschließt, ist Aufgabe des Landes. Allgemeinbildende Schulen außer Förderschulen werden nach den Regelungen des Erlasses „Klassenbildung und Lehrkräftefestendenzuweisung an allgemeinbildenden Schulen“ (RdErl. d. MK v. 01.01.2025, SVBl. S. 13 - VORIS 22410) mit zusätzlicher sonderpädagogischer Expertise ausgestattet. Weiterhin stattet die Landesregierung diese Schulen sukzessive auch mit Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion aus. In dem Erlass „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“ (RdErl. d. MK v. 24.04.2023, SVBl. S. 374 - VORIS 22410) ist die diesbezügliche Ressourcenzuweisung geregelt.

Hinzu kommt die Unterstützung durch die Mobilen Dienste in den Förderschwerpunkten körperliche und motorische Entwicklung, Hören, Sehen sowie emotionale und soziale Entwicklung. Sollte bei einer Schülerin oder einem Schüler eine Kombination von Bedarfen an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt worden sein, kooperieren die Mobilen Dienste der verschiedenen Förderschwerpunkte eng miteinander. Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren Inklusive Schule (RZI) sind hier koordinierend tätig.

Die räumliche Situation kann sich dahin gehend verändern, dass insbesondere an allgemeinbildenden Schulen außer Förderschulen verstärkt Räumlichkeiten zur individuellen Förderung und für therapeutische Maßnahmen benötigt werden. Dies ist jedoch im Rahmen der Weiterentwicklung der Inklusion in den Schulen ein längst zu erwartender Effekt. Das Land unterstützt diese Entwicklung im Rahmen des Gesetzes über finanzielle Leistungen des Landes wegen der Einführung der inklusiven Schule und hat zudem mit der letzten Schulgesetznovelle in § 183 c Abs. 2 zudem die Möglichkeit der Bildung von Schwerpunktschulen bis zum Jahr 2030 verlängert.

**12. Wie soll gegebenenfalls sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler, welche einen nachrangigen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf im Bereich Körperliche und motorische Entwicklung, zugleich aber dennoch einen hohen pflegerischen und therapeutischen Bedarf haben, im inklusiven System angemessen unterstützt werden?**

Das Land hat die Aufgabe, entsprechendes Personal mit Fachexpertise (Lehrkräfte, Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender und therapeutischer Funktion) zur Verfügung zu stellen.

Die Schulträger bleiben weiter die Sachkostenträger für die öffentlichen Schulen. In diesem Rahmen sind auch Anschaffungen für Unterrichts-, Diagnose- und Fördermaterialien zu tätigen, die für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung benötigt werden.

**13. In welcher Form wurden Förderschulen, Elternvertretungen und Fachverbände gegebenenfalls in die Erarbeitung der Schulgesetznovelle einbezogen?**

Das Kultusministerium hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes auf Basis der vorliegenden fachlichen Kenntnisse entwickelt.

In der Zeit vom 7. Oktober bis 1. Dezember 2025 ist eine Verbandsbeteiligung durchgeführt worden.

Es wurden die folgenden Verbände und Stellen angehört:

- Landesverband Legasthenie und Dyskalkulie Niedersachsen e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen (LAGPPN)
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V. (NKG)
- Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Landesverband Niedersachsen (GGG)
- Schulleitungsverband Niedersachsen e. V. (SLVN)
- Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik e. V. - Landesgruppe Niedersachsen e. V. (dgs)
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen (GEW)
- Verband Niedersächsischer Lehrkräfte (VNL)
- Verband zur Förderung des MINT-Unterrichts Niedersachsen (MNU)
- Montessori-Schule - Förderschule Schwerpunkt geistige Entwicklung
- Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen in Niedersachsen Landesverband Niedersachsen (VLWN)
- Industrie- und Handelskammer Niedersachsen (IHK Niedersachsen)
- Berufs- und Fachverband Hören und Kommunikation Niedersachsen-Bremen e. V. (BDH)
- Landesarbeitsgemeinschaft der Berufsfachschulen Pflege und Pflegeassistenz
- Humanistischer Verband Deutschlands Niedersachsen (HVD)
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD)
- Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. (VDP)
- Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.
- Niedersächsischer Bund für freie Erwachsenenbildung e. V. (nbeb)
- Verein evangelischer Religionslehrkräfte an berufsbildenden Schulen Niedersachsen (VER BBS)
- Verband Sonderpädagogik (vds)

- Niedersächsischer Verband deutscher Sinti e. V.
- Niedersächsischer Verbund zur Lehrkräftebildung
- Verband katholischer Religionslehrerinnen und -lehrer an Berufsbildenden Schulen (VKR)
- Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen (NIR)
- LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen e. V. (LHN)
- Deutscher Altphilologenverband - Landesverband Niedersachsen
- Arbeitskreis der niedersächsischen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung (AKSE)
- LAG der Freien Waldorfschulen
- Katholisches Büro
- Niedersächsische Direktorinnen- und Direktorenvereinigung Berufsbildender Schulen e. V. (NDVB)
- Arbeitskreis Niedersächsische Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung
- Arbeitsgemeinschaft freier Schulen (AGFS)
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN)
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e. V.
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- dbb beamtenbund und tarifunion niedersachsen
- Landesschülerrat (LSR)
- Landeselternrat (LER)
- Philologenverband Niedersachsen (PHVN)
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV)
- Landesgruppe Niedersachsen des Grundschulverbandes
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
- Niedersächsische Direktorenvereinigung (NDV)
- Verband Bildung und Erziehung (VBE)
- Landesringe der Niedersächsischen Kollegs und Abendgymnasien
- Berufsschullehrerverband Niedersachsen e. V. (BLVN)
- Landesrechnungshof
- Schulhauptpersonalrat beim MK
- Hauptpersonalrat im MK
- Personalrat im MK

Ergänzend wird auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes (Drs. 19/9897) verwiesen.